

wenn es sich um ein zu feierndes Ereigniß handelt, einen mit diesem in Zusammenhang stehenden Tag. Die Festungen der zweiten Nocturn geben nicht selten über diese Tageswahl Aufschluß. Weiterhin folgt eine Aenderung im Kalendarium aus der Rangserhöhung eines Festes dann, wenn dieses wegen der Concurrentz mit einem bereits bestehenden Feste von seiner bisherigen Stelle weichen und auf einen bis dahin freien Tag verlegt (fixirt) werden muß. Die Verlegung von Festen, welche vorübergehend durch die Festordnung eines einzelnen Jahres sich als nothwendig erweist, hat auf das Kalendarium perpetuum keinen Einfluß. Die Aenderungen, welche das römische Kalendarium bei den officiellen „Recognitionen“ der liturgischen Bücher aufweist, haben die Ephemerides liturgicas III, 596 (Romae 1888) wie folgt zusammengestellt:

Es sind bezeichnet als festa	1568 Pius V.	1602 Clemens VIII.	1631 Urban VIII.	1882 Leo XIII.
duplicia 1. classis	20	20	20	22 (23)
duplicia 2. classis	17	18	18	28 (27)
duplicia majora .	—	16	16	24
duplicia minora .	58	43	45	128 (129)
semiduplicia . . .	60	68	78	74
Insgesammt	150	165	177	276 (277)

Zu den Festen sind in dieser Tabelle auch die Octaven und die dem Kalendarium nicht eingeweihten beweglichen Feste gerechnet, so daß die Abweichung in den Angaben bei Sabantius-Merati (Thesaurus II, Sect. 3, cap. 2—3) sich durch die Art der Zählung erklären läßt; die in der letzten Colonne in Klammer beigefügten Zahlen geben den nach 1882 geänderten Bestand an.

Das Kalendarium Romanum, welches den der gesammten abendländischen Kirche gemeinschaftlichen Besitz an stehenden Festen darstellt, erleidet mannigfache Aenderungen durch die Feste, welche den einzelnen Kirchen, Diöcesen, Ländergebieten, religiösen Genossenschaften und Ordensfamilien infolge liturgischer Bestimmungen, eines rechtlichen Herkommens oder auf Grund besonderer Privilegien eigen sind (festa propria). So beanspruchen einen besondern Vorrang für einen einzelnen Ort oder ein Land das Fest des Patrons; für eine einzelne Kirche das Titularfest, die Kirchweihe und deren Anniversarium, das Fest derjenigen Heiligen, von denen diese Kirche größere Reliquien (reliquias insignes) besitzt; für die einzelnen Diöcesen die Feste ihrer Patrone und der durch ihre Geburt, ihre Wirksamkeit oder die Translation der Reliquien ihnen angehörigen Heiligen; für die Ordensfamilien die Feste der zu dem Orden in naher Beziehung stehenden Ereignisse und Heiligen. Infolge dessen unterscheiden sich die Particular-Kalendarien der Kirchen, Diöcesen und Orden dadurch von dem Kalendarium Romanum, daß diesem letztern die festa propria eingegliedert und demnach manche Feste auf ein von

dem allgemeinen Kalendarium abweichendes Datum fixirt sind, sowie dadurch, daß einzelne Feste einen höhern Rang haben. Für die Berechtigung zur liturgischen Feier der auf dem Herkommen beruhenden Feste ist, soweit es sich um „Heilige“ handelt, das Jahr der Veröffentlichung des römischen Brevis durch Pius V. (1568) als Normaljahr maßgeblich, bezüglich der „Seligen“ das Jahr 1559 und bezüglich der „Diener Gottes“ 1534 (Decr. der Rit.-Congr. vom 27. Sept. 1659 und Urban. VIII., Coelestis Jerusalem civitas, vom 5. Juli 1634). Aenderungen an den Particular-Kalendarien sind in gleicher Weise wie solche an dem römischen Kalendarium unterjagt. Ueber das Verfahren, welches bei der Aufstellung eines Particular-Kalendariums zu beobachten ist, s. de Herdt, S. Liturgias praxis II, n. 276; Al. a Carpo, Compendiosa bibliotheca liturgica 2, n. 121, und desselben Kalendarium perpetuum, ed. III (Ferrarias 1875), 182. Dem Text der Particular-Officien, der sogen. Proprien, werden seit etwa 1850 die eigenen Kalendarien mit der Approbation der Ritencongregation vollständig vorgebracht, während die älteren Proprien zumeist nur die einzelnen Tage tabellarisch verzeichnen, auf welche ein eigenes Fest angelegt ist, ohne die dadurch bedingten Verschiebungen im römischen Kalendarium anzuzeigen. — Das Kalendarium der griechischen Kirche s. bei Nillos, Kalendarium manuale utriusque ecclesias, I, 2, das der katholischen Ruthenen p. 416, das arabisch-syrische p. 428 (bezw. 437), das der nicht uniten Serben p. 440.

III. Das allgemeine Kalendarium bildet in den liturgischen Büchern des lateinischen Ritus einen officiellen Bestandtheil und setzt sich aus fünf Columnen zusammen. Die erste Colonne führt den Epacten-Cyclus auf; die für das betreffende Jahr geltende Epacte zeigt den Beginn des Mondmonats, den Neumond, an. In der zweiten ist mit der Buchstabenreihe a—g die Wochentheilung durchgeführt, so daß jeder dieser Buchstaben in seiner periodischen Wiederkehr das Jahr hindurch denselben Wochentag bezeichnet; derjenige, welcher dem ersten Sonntage im Januar zufällt, heißt littera dominicalis; im Schaltjahre geht derselbe mit dem Schalttage (25. Februar) um einen Buchstaben zurück. Mit welchem Wochentage die einzelnen Monate beginnen, gibt der dem Missale von Cambrai vom Jahre 1495 entnommene Memorialvers, in welchem jede Silbe der Reihe nach einem Monate und der erste Buchstabe dem ersten Monatstage entspricht, unter den vielen derartigen Versen wohl am kürzesten an:

A. dam. do. go. bat. er. go. ci. fos. a. dri. fos.
Epacte und Sonntagsbuchstabe zusammen dienen zur Bestimmung des Osterfestes. Die dritte Colonne verzeichnet die Tage nach der römischen Zählweise, die vierte nach der Ordnungszahl vom 1. bis 31. des Monats; in der fünften sind sodann die Feste selbst aufgeführt; zu dem Festtitel (im